

3. 289. a (2) Nr. 13328, ad 38127.

Kundmachung

der

Vorlesungen

am k. k. politechnischen Institute in Wien im Studienjahre 1860/61, und Vorschriften für die Aufnahme in dasselbe.

Organisation:

Das k. k. politechnische Institut enthält als Lehranstalt zwei Abtheilungen:

- I. Die technische, in welcher die physikalisch-mathematischen Wissenschaften und deren Anwendung auf alle Zweige technischer Ausbildung gelehrt werden.
- II. Die kommerzielle, welche alle Lehrgegenstände zur gründlichen theoretischen Ausbildung für die Geschäfte des Handels umfaßt.

Außer diesen Abtheilungen befinden sich am Institute noch:

- III. Der Vorbereitungs-Jahrgang für Jünglinge, deren Vorbildung den für die Aufnahme in die technische oder kommerzielle Abtheilung festgesetzten Bedingungen nicht entspricht, und die wegen ihres vorgerückten Alters nicht mehr in eine Mittelschule gewiesen werden können.
- IV. Die Gewerbszeichenschulen, in denen Jünglinge jedes Alters, welche sich irgend einem industriellen Zweige widmen, den jedem derselben entsprechenden Zeichen-Unterricht erhalten.

Der Unterricht in den orientalischen Sprachen und in der italienischen ist für Jedermann, der in den anderen nützlichsten europäischen Sprachen für jene Individuen unentgeltlich, welche irgend ein anderes ordentliches Lehrfach am Institute studiren.

Ordentliche Lehrgegenstände in der technischen Abtheilung.

Die Elementar-Mathematik: Professor Josef Kolbe.

Die reine höhere Mathematik: Professor Friedrich Hartner.

Die darstellende Geometrie: Professor Johann Hönig.

Die Mechanik und Maschinenlehre: Professor und Regierungsrath A. Ritter v. Burg.

Die praktische Geometrie: Professor Dr. Josef Herr.

Die Physik: Professor Dr. Ferdinand Hessler.

Die Landbau-Wissenschaft: Professor Josef Stummer.

Die Wasserbau- und Straßenbau-Wissenschaft: Professor Josef Stummer.

Botanik, Mineralogie, Geographie und Paläontologie: Dr. Ferdinand von Hochstetter.

Die allgemeine technische Chemie in Verbindung mit eigenen Übungen in einem Laboratorium der analytischen Chemie: Professor Dr. Anton Schröter.

Die chemische Technologie in zwei Semestralkursen, in Verbindung mit praktischen Übungen in einem eigenen Laboratorium, vorgetragen von dem supplirenden Professor Dr. Josef Pohl.

Die mechanische Technologie: supplirender Professor Rudolf Freiherr von Kulmer.

Die Landwirthschaftslehre: Professor Dr. Adalbert Fuchs.

Das vorbereitende technische Zeichnen: Professor Johann König.

Das Blumen- und Ornamentenzeichnen: Professor Anton Fidler.

In der kommerziellen Abtheilung.

Die Handelswissenschaft: Professor Dr. Hermann Blodig.

Das österreichische Handels- und Wechselrecht: Professor Dr. Hermann Blodig.

Der kaufmännische Geschäftsstyl: Professor Karl Langner.

Die Merkantil-Rechenkunst: Professor Georg Kurzbauer.

Die kaufmännische Buchhaltung: Professor Georg Kurzbauer.

Die Warenkunde: Supplirender Professor Adolf Machatschek.

Die Handelsgeographie: Prof. Karl Langner.

Für beide Abtheilungen.

Die türkische Sprache: Professor Moriz Bickerhauser.

Die persische Sprache: Professor Heinrich Barb.

Die vulgär-arabische Sprache: Lehrer Anton Hapan.

Die italienische Sprache und Literatur: Lehrer Franz Benetelli.

Außerordentliche Vorlesungen.

Die juridisch-politische und kameralistische Arithmetik: Vize-Direktor Josef Beskiba.

Die Astronomie: Professor Dr. Josef Herr.

Die Anwendung der Lehre der Mechanik auf einzelne Theile der Baukunst: Dozent k. k. Ministerial-Ober-Ingenieur Georg Rebhann.

Die österreichischen Gefällen-Gesetze: Professor Dr. Hermann Blodig.

Ueber das Mikroskop und dessen Anwendung: Dozent Dr. Josef Pohl.

Die französische Sprache und Literatur: Lehrer Georg Legat.

Die englische Sprache und Literatur: Dozent Johann Högel.

Unterricht in der Kalligraphie: Lehrer Jakob Klaps.

Die chirurgischen Hilfeleistungen bei Unglücksfällen: Dozent Johann Kugler.

Die obligaten Lehrgegenstände für den Vorbereitungs-Jahrgang sind:

Die Elementar-Mathematik.

Die Experimental-Physik.

Die Naturgeschichte aller drei Reiche der Natur.

Die Stylistik.

Das vorbereitende Zeichnen.

Der Unterricht in der Gewerbs-Zeichenschule umfaßt:

Das vorbereitende Zeichnen.

Das Manufaktur-Zeichnen.

Das Zeichnen für Baugewerbe und Metallarbeiten.

Das Zeichnen für Maschinen und deren Bestandtheile.

Populäre Vorträge an Sonn- und Feiertagen mit freiem Zutritt für Jedermann.

Ueber Arithmetik.

Ueber Geometrie.

Ueber Mechanik.

Ueber Experimental-Physik.

Vorschriften

für die Aufnahme in das k. k. politechnische Institut.

I

Allgemeine Vorschriften.

Die Aufnahme als ordentlicher oder außerordentlicher Hörer findet vom 21. September bis 1. Oktober Vormittags in der Direktions-Kanzlei Statt.

Die sich später Meldenden können nur dann, wenn sie die hinreichende Ursache ihres späte-

ren Einschreitens gehörig nachgewiesen haben, bis zum 15. Oktober inclusive aufgenommen werden.

Ueber diesen Termin hinaus findet, selbst im Falle der Krankheit, keine Aufnahme mehr Statt.

Matrikelscheine können nur den persönlich erscheinenden Hörern ausgefertigt werden.

Jeder neu Aufzunehmende muß sich über seine Beschäftigung bis zur Aufnahmezeit mit Zeugnissen ausweisen und die zu einem erfolgreichen Besuche der Vorlesungen nothwendige Kenntniß der deutschen Sprache besitzen, worüber in zweifelhaften Fällen eine Prüfung am Institute der Aufnahme vorhergeht.

Die Aufnahme muß für jedes Jahr erneuert werden.

Für die Immatrikulierung ist die Taxe von 4 fl. 20 kr. öst. W. nebst 36 kr. Stempelgebühr sogleich in die Institutskasse zu entrichten.

II.

Für die Immatrikulierung als ordentlicher Hörer.

Um als ordentlicher Hörer der technischen oder kommerziellen Abtheilung aufgenommen zu werden, muß man die Realschule mit 6 Jahrgängen oder das Obergymnasium mit 8 Jahrgängen oder den Vorbereitungs-Jahrgang am Institute mit wenigstens erster Fortgangsklasse in allen Lehrfächern absolviert haben, oder sich einer Aufnahmeprüfung mit gutem Erfolge unterziehen.

In Bezug auf das Lebensalter wird für die Aufnahme in diese beiden Abtheilungen wenigstens das vollendete 16. Jahr gefordert. Jeder Studirende in diesen beiden Abtheilungen kann sich die Lehrfächer wählen, mithin auch jedes einzelne Fach mit jedem andern aus beiden Abtheilungen verbinden, in so ferne er sich über die für dasselbe erforderlichen Vorkenntnisse, wie dieselben bei jedem Lehrgegenstande in dem Programme angeführt sind, auszuweisen vermag, und dadurch keine Kollision der Lehrstunden entsteht.

Wer kein Prüfungszeugniß besitzt, muß doch eine Frequentationsbestätigung vorlegen, dieß auch dann, wenn er nachträgliche Prüfung anzufuchen beabsichtigt.

Beide Bauwissenschaften können in einem und demselben Jahre nicht gehört werden, außer wenn die Landbauwissenschaft nur wiederholt wird.

Kein Hörer darf den mit seinem Lehrgegenstande verbundenen Zeichnungs-Unterricht eigenmächtig versäumen, nur die Direktion kann bei besonderen wichtigen Gründen die Enthebung vom Zeichnen bewilligen.

Die Hörer der Elementar-Mathematik sind zum Besuche des vorbereitenden Zeichnungs-Unterrichtes verpflichtet.

Aus dem Vorbereitungs-Jahrgange ist das Aufsteigen unmittelbar in die höhere Mathematik nicht gestattet.

Die Aufnahmeprüfungen beginnen am 26. September, und jede derselben muß in der für sie unmittelbar nothwendigen Zeit vollendet sein. Jeder sich um eine solche Prüfung Bewerbende muß einen Ausweis über seine Beschäftigung seit dem vollendeten 10. Lebensjahre mit allen Zeugnissen vorlegen.

Wer seine geregelte Vorbildung an einem Gymnasium oder einer Realschule unterbrochen hat, kann zur Aufnahmeprüfung nur nach Verlauf jener Anzahl Semester, welche zur Absolvierung eines Obergymnasiums oder einer Oberrealschule nach seiner Unterbrechung gesetzlich noch erforderlich gewesen wären, zugelassen werden.

Das Unterrichtsgeld für die technische oder kommerzielle Abtheilung ist in halbjährigen Raten zu 12 fl. 60 kr. öst. W. und zwar die erste Rate zugleich mit der Immatrikulationsgebühr,

die zweite spätestens 1. Mai des Studienjahres zu leisten. Die Bedingungen, unter welchen die Befreiung vom Unterrichtsgelde angesucht werden kann, sind mittelst Anschlag in der Vorhalle des Institutsgebäudes kundgemacht.

Die an dem praktischen Kurse in einem der beiden analytischen Laboratorien Theil Nehmenden haben dem betreffenden Herrn Leiter des Laboratoriums mit dem Beginne eines jeden halben Jahres 21 fl. öst. W. zu entrichten.

Einige Arbeitsplätze in jedem Laboratorium werden an mittellose Hörer gegen nur 10 fl. 50 kr. öst. W. jährlicher Leistung verliehen.

III.

Für die Immatrikulierung als außerordentliche Hörer.

Als außerordentliche Hörer werden nur jene aufgenommen, welche eine selbstständige Stellung haben, k. k. Offiziere oder Unter-Offiziere, Staats- oder Privatbeamte, auch Hörer einer höheren Lehranstalt, welche zu ihrer weiteren Ausbildung, oder als Freunde der Wissenschaft ein oder mehrere Fächer zu hören beabsichtigen.

Mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der technisch-chemischen Industrie werden ausnahmsweise als außerordentliche Schüler der chemischen Technologie auch Jünglinge zugelassen, welche sich zwar noch keiner selbstständigen Stellung erfreuen, die jedoch diesen Unterricht zu ihren praktischen Zwecken bedürfen, worüber sie sich bei der Direktion gehörig auszuweisen haben. Derlei Schüler können auch während des Schuljahres aufgenommen werden.

Kein ordentlicher Hörer kann gleichzeitig außerordentlicher in einem andern Lehrgegenstande sein. Der außerordentliche Hörer hat sich seiner Aufnahme wegen gleichfalls in der Direktionskanzlei zu melden; er ist des Beweises seiner Vorkenntnisse enthoben, kann aber auch kein amtliches Prüfungs-Zeugniß, sondern nur ein von der Direktion vidimirtes Frequenz-Zeugniß, oder ein Privat-Prüfungs-Zeugniß seines Professors ansprechen.

Jeder außerordentliche Hörer hat bei der Immatrikulierung die erste Hälfte, und spätestens bis 1. Mai die zweite Hälfte des Unterrichtsgeldes mit je 12 fl. 60 kr. zu erlegen, widrigens ihm der Besuch untersagt ist.

Die Befreiung vom Unterrichtsgelde wird nur in seltenen Fällen bewilligt, und in der mittelst Anschlag in der Vorhalle des Institutsgebäudes kundgemachten Weise angesucht.

IV.

Für die Zulassung als Gast.

Als Gäste werden diejenigen Individuen von selbstständiger Stellung zugelassen, welche nur einen kleinen Zyklus von Vorlesungen, der keinen vollen Lehrgegenstand umfaßt, zu hören beabsichtigen. Die Zulassung als Gast ertheilt der betreffende Professor insofern, als es die Anzahl der ordentlichen Hörer mit Rücksicht auf den für sie erforderlichen Raum gestattet, und der Erfolg des Unterrichts in dem betreffenden Hörsaale oder Laboratorium nicht gefährdet wird.

V.

Für die Aufnahme in den Vorbereitungs-Jahrgang.

Als Schüler des Vorbereitungs-Jahrgangs werden jene aufgenommen, welche a) 18 Jahre zurückgelegt haben, oder doch vor dem ersten Jänner 1843 geboren sind, und b) die sich bereits einem gewerblichen oder industriellen Geschäfte während eines Zeitraumes gewidmet haben, welcher zur Erlernung desselben nach den bestehenden Vorschriften gefordert, oder als nothwendig anerkannt wird.

In zweifelhaften Fällen darf dieser Zeitraum nie weniger als zwei volle Jahre betragen, c) die entweder durch legale Zeugnisse oder durch eine Vorprüfung wenigstens den Besitz der zu einem möglichen Fortgange in diesem Jahreskurse nöthigen Vorkenntnisse nachweisen.

Anderer Aufnahmebewerber sind an die Realschulen gewiesen.

In den Vorbereitungsjahrgang werden weder außerordentliche Hörer noch Gäste zugelassen.

Die Schüler des Vorbereitungs-Jahrganges sind zum Erlag der Aufnahmetaxe von 4 fl. 20 kr. öst. W. nebst Stempelgebühr und eines Unterrichtsgeldes von 6 fl. 30 kr. für jedes Halbjahr verpflichtet, welches, und die zwar erste Rate gleich bei der Immatrikulierung, die zweite spätestens bis 1. Mai entrichtet sein muß.

VI.

Für die Aufnahme als Hörer außerordentlicher Lehrgegenstände, für den Unterricht in Sprachen und für Gewerbs-Zeichenschulen.

Diese Aufnahme bleibt den betreffenden Professoren oder Lehrern überlassen, und ist auch im Laufe des Jahres gestattet. Für dieselbe ist weder eine Taxe, noch ein Unterrichtsgeld an die Institutskasse zu entrichten.

Die Direktion des k. k. politechnischen Institutes.

Wien am 16. August 1860.

3. 293. a (3) Nr. 389.

Konkurs-Ausschreibung.

Zur Besetzung der bei der k. k. Staatsanwaltschaft in Graz in Erledigung gekommenen Staatsanwalts-Substituten-Stelle, mit dem Range eines Rathsksekretärs des Gerichtshofes erster Instanz, und dem Jahresgehälte von 840 fl. öst. W., wird der Konkurs mit der Frist bis 20. September 1860 ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese Stelle haben innerhalb des Konkurs-Termines ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bei der k. k. Oberstaatsanwaltschaft in Graz zu überreichen, und zugleich den Grad einer allfälligen Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit einem Beamten der Gerichte oder Staatsanwaltschaften im Sprengel des steierm. k. k. Oberlandesgerichtes anzugeben.

k. k. Oberstaatsanwaltschaft.

Graz am 27. August 1860.

3. 300. a Nr. 14660/251

Berichtigung.

Zu der in dem Amtsblatte der Laibacher Zeitung Nr. 198, 199 und 200 vorkommenden Kundmachung, bezüglich der zu verpachtenden Mauthstationen, wird bemerkt, daß der Ausruhspreis für die Brückenmauthstationen Pöschbach nicht 848 fl., sondern 348 fl. beträgt.

k. k. Finanz-Landes-Direktion.

Graz am 2. September 1860.

3. 298. a (2)

Kundmachung.

Das hohe Armeo-Ober-Kommando hat die Sicherstellung der im Militärjahre 1861 innerhalb der Grenzen eines oder mehrerer Kronländer nöthigen Ueberführung von Militär-Gütern, mit Ausnahme von Natural-Verpflegs-Gegenständen und Baumaterialien, mittelst einer Offertsverhandlung angeordnet.

Die Routen, auf welchen die Verfrachtung von Seite der Unternehmer wahrscheinlich stattfinden wird, so wie die Strecken und Orte, für welche die Beistellung von Loko- dann Kalesch-fuhren oder Beiwägen für die etwaige Militär-Eskorte nöthig sein dürfte und für welche daher Offerte angenommen werden, sind aus dem untenfolgenden Verzeichnisse zu entnehmen, wo auch die dießfalls zu erlegenden Badien angegeben erscheinen.

Die wesentlichen Bedingungen zur Uebernahme der Verfrachtung oder Fuhren-Beistellung sind folgende:

1. Der Ersteller verpflichtet sich, die Fracht vom Tage der ihm dießfalls mittelst einem Ladungsscheine zukommenden schriftlichen Weisung an, binnen drei Tagen, nach Erforderniß auch gleich, aus welcher Station immer, auf der von ihm offerirten, resp. erstandenen Route zu beheben, und mittelst vollkommen guter Fuhrwerke oder Fahrzeuge, gegen das Eindringen der Masse wohl verwahrenden, bis an den Abgabsort in der Regel auf der kürzesten, gewöhnlichen Route zu überführen.

Schiffe oder Wägen, welche von der die Fracht aufgebenden Militär-Behörde oder Anstalt als zur Ladung nicht geeignet anerkannt werden, können auf dem Ladungsplatze ausgestoßen und müssen dann vom Kontrahenten durch ganz gute und brauchbare Fahrzeuge ersetzt werden.

2. Der Unternehmer steht dafür ein, daß die Fuhren vom Tage ihres Abgehens täglich wenigstens drei österreichische Meilen Weges bis an ihre Bestimmung zurücklegen, widrigens das Aerar berechtigt ist, im Falle als eine Ladung mit Ueberschreitung des für derer Eintreffen nach dieser Berechnung entfallenden Termines an dem Abgabsorte anlangt, für diese Ladung nur jenen minderen Frachtlohnsbetrag zu bezahlen, welcher sich ergibt, wenn der sonst entfallende ganze Frachtlohn durch die Zahl der zur Verführung entfallenden Tage dividirt und ein zehnpersentiger Betrag dieses Quotienten für jeden Tag der Verspätung von dem bedungenen Frachtlohne als Pönale in Abzug gebracht wird.

Von dieser Verbindlichkeit der Zurücklegung von drei Meilen täglich wird nur bei Elementar-Ereignissen, als Ueberschwemmungen, Zerstörung von Brücken oder Straßen u. abgesehen, wenn sich der Kontrahent mit obrigkeitlichen Zeugnissen darüber legal ausweist.

3. Der Kontrahent darf während des Transportes keine willkürliche Umladung vornehmen, und auch nicht einen übernommenen Transport in mehrere Abtheilungen vertheilen, sondern er muß denselben, so wie er ihm auf dem Auf-ladungsplatze übergeben wurde, an den Ort der Abgabe befördern.

Das Zuladen von fremden, nicht feuergefährlichen Gütern auf die Wägen oder Schiffe, wo das Militärgut aufgeladen ist, wird zwar gestattet, doch haftet der Kontrahent allein für den dem Aerar oder den sonst hiedurch etwa erwachsenden Schaden.

4. Darf der Kontrahent nichts dagegen einwenden, wenn ein in der vorbestimmten Zeit unbehoben gebliebener, oder ein bereits zur Verführung übernommener, aber an dem Abgabsort nicht angelangter, sondern durch sein, seiner Bestellten oder Fuhrleute Verschulden unter Wegs stehen gebliebener Güter-Transport durch andere Fuhrmittel um was immer für einen höheren Frachtlohn auf seine Kosten an den Bestimmungsort abgeführt wird, sondern er ist in diesem Falle verbunden, die sich ergebene höhere Beköstigung dem Aerar zu ersetzen, deßgleichen bleibt der Kontrahent, wenn durch sein, seiner Bestellten oder Fuhrleute Schuld oder Fahrlässigkeit das ärarische Gut beschädigt werden, verloren oder zu Grunde gehen, oder sonst zum Nachtheile des Aarars gegen die Kontraktverbindlichkeit etwas geschehen oder vernachlässigt werden sollte, zum Schadenersatze verpflichtet und er haftet hiefür nicht nur mit dem erlegten Badium, sondern mit seinem ganzen Vermögen.

5. Die Frachten werden je nach ihrer Beschaffenheit in Verschlägen, Fässern oder sonst entsprechend verpackt oder verwahrt, mittelst Ladschein dem Kontrahenten übergeben, welcher das Aerialgut nur nach der Anzahl der Verpackungsgefäße und Collien der äußeren Sicht nach gut beschaffen und unbeschädigt, und mit dem übernommenen Sporco-Gewichte zu übergeben hat, ohne für die Qualität und Quantität des in den Verpackungsgefäßen befindlichen Gutes zu haften, für den Werth des in den Letzteren befindlichen Aerialgutes der Kontrahent nur für den Fall eines Verlustes oder einer sonstigen, durch seine Schuld herbeigeführten Beschädigung verantwortlich und ersatzpflichtig ist.

Wegen der eben ausgesprochenen Ersatzpflicht hat der Kontrahent jedesmal die richtige Uebernahme der Anzahl der Fässer, Verschläge u. dann, da sich selbe im guten und trockenen Zustande befinden, in dem Ladschein zu bestätigen.

6. Bei Verführung von Pulver oder Munition muß der Rekturant insbesondere:

a) Auf die betreffenden Wägen oder Schiffe, um sie kenntlich zu machen, schwarze Fahnen

aufstecken und diese während des ganzen Transportes in keinem Falle abnehmen.

b) Die Fuhrleute mit der Gefährlichkeit des ihnen anvertrauten Gutes bekannt machen und sie anweisen, die Frachtwagen in angemessener Entfernung von einander fahren zu lassen, wo möglich das Passiren der Ortschaften zu vermeiden, das Füttern und Uebernachten auf solchen Plätzen, welche von den Ortschaften in angemessener Entfernung liegen, zu bewerkstelligen, das Rauchen in der Nähe solcher Frachten oder das Annähern mit Licht oder Feuer zu denselben zu unterlassen, und rücksichtlich hintanzuhalten, endlich den für jeden größeren Transport zu bestellenden Schaffer verpflichtet, auf die Beobachtung dieser Vorschriften strenge zu halten.

c) Die Wahl des Platzes zum Aufstellen der Wagen während des Mittagstutters und zum Uebernachten bleibt dem Kommandanten der Militär-Eskorte überlassen, jedoch ist dieser keineswegs berechtigt, den Fuhrleuten die Mittag- oder Nachtstation zu bestimmen, sondern die letzteren können sich die eine oder die andere nach Belieben wählen.

d) Bei Pulver- und Munitions-Transporten zu Wasser muß die Militär-Eskorte auf das befrachtete Schiff von dem Kontrahenten unentgeltlich aufgenommen, und derselben in diesem Falle während der Fahrt das nöthige Trinkwasser gleichfalls unentgeltlich verabfolgt werden.

7. Sollte der Dfferent nach der ihm bekannt gegebenen Genehmigung des Dffertes die eingegangenen Verpflichtungen nicht genau erfüllen, so ist das Aerar berechtigt, denselben zur Erfüllung derselben zu verhalten, oder die Verfrachtung auf dessen Kosten neuerlich feilzubieten, oder auch außer dem Vizitationswege die Verführung oder Fuhrenbestellung anderweitig sicherzustellen und von dem Dfferenten die etwaige Kosten-Differenz einzuholen.

Das erlegte Badium wird sodann nach Abschlag der sich ergebenden Differenz zurückbehalten, oder, wenn sich keine höhere Beföstigung ergeben sollte, als verfallen eingezogen.

Für den Fall eines zu leitenden Schadenersatzes erklärt der Dfferent im Vorhinein den von der k. k. Rechnungs-Zensursbehörde zu verfassenden Ausweis über den Schadenbetrag als eine, vollen Glauben verdienende Urkunde anerkennen zu wollen.

Die Bekanntgabe über die Annahme, oder Nichtannahme des Dffertes wird längstens bis Ende Oktober l. J. erfolgen.

8. Der Dfferent bleibt auch dann an seine Preise gebunden, wenn dieselben nicht bei allen von ihm offerirten Strecken zc. genehmigt würden, so wie derselbe auf keinen Schadenersatz Anspruch hat, wenn während der Kontrakt-Dauer nichts verführt werden sollte.

9. Ein und derselbe Dfferent kann auch die Verfrachtung in zwei oder mehreren Kronländern oder in der ganzen Monarchie übernehmen und sich die nöthige Kenntniß der erforderlich werdenden Leistungen durch Einsicht der diesfälligen Kundmachung in den Landes-Zeitungen verschaffen, übrigens aber auch bei den Zeug- Artillerie-Kommanden, Monturs-Kommissionen und Betten-Magazinen über die bisherige Erforderniß nachfragen.

Unter gleichen Preisen erhält jener Dfferent den Vorzug, welcher die Verfrachtung in mehreren Kronlandsbezirken übernimmt.

Die Erstehet der Militärgüter-Verfrachtung in den verschiedenen Landes-General-Kommando-Bezirken werden verlaublich werden, damit sie nöthigenfalls unter sich in Geschäfts-Verbindung treten können.

10. Wenn zwei oder mehrere Personen die Güter-Verfrachtung zusammen erstehen, so bleiben sie zwar für die genaue Erfüllung des Kontraktes dem Aerar in Solidum haftend, sie haben aber, sowie jeder einzelne Erstehet, im Siege des Landes-General-Kommando, in allen Auf- und Abladestationen, zwischen welchen sie die Verfrachtung dann in denjenigen Stationen, wo sie die Beistellung von Kaleschen oder Loko-

fuhrten und Beiwagen übernommen haben, Jemanden zu bestellen und namhaft zu machen, an welchen alle Aufträge und Bestellungen von Seite der Militär-Behörden oder Anstalten ergehen, mit dem die auf den Kontrakt Bezug nehmenden Verhandlungen zu pflegen sein werden, und welcher auch die Frachtzahlungen zu übernehmen, und zu quittiren befugt sein muß.

11. Stirbt der Dfferent, resp. Kontrahent, vor Beendigung des übernommenen Geschäftes, so übergehen alle aus dem Vertrage für ihn erwachsenen Rechte und Pflichten auf seine Rechtsnachfolger oder, wenn er zur Verwaltung seines Vermögens unfähig wird, auf die gesetzlich Vertreter, wenn nicht das Aerar in diesen Fällen den Vertrag aufzulösen findet.

12. Der Preis ist in dem Dfferte pr. Zollzentner, und zwar bei Landfrachten pr. Meile, bei Segel- oder Rudersfahrten vom Abfahrtsorte bis zum Landungsplaz, bei Lokofahrten für Eine ein-, zwei- oder vierspännige Fuhr für den ganzen oder halben Tag, bei Kaleschfahrten für Eine ein- oder zweispännige Kalesche für den halben oder ganzen Tag, bei Beiwagen für Einen ein- oder zweispännigen Beiwagen pr. ganzen Tag in ö. B. anzugeben; bei Routen, welche theils das lomb. venet. Königreich, theils ein anderes Kronland der Monarchie berühren, ist der Kontrahent bezüglich des letzteren unbedingt Banknoten oder sonst gesetzlich coursirendes Papiergeld als Zahlungsmittel anzunehmen verpflichtet.

Hiernach sind in den Dfferten die Valuten zu stipuliren. Außer dem Frachtpreise werden keine anderen Auslagen, wie z. B. Mauth, Auf- und Abladekosten, vom Aerar bestritten.

13. Jene Militärgüter, welche mit der Eisenbahn oder mit Schiffen anlangen, und von dem Kontrahenten weiter befördert werden sollen, sind auf der Eisenbahnstation oder auf dem Landungsplaz selbst aufzuladen, und eben dort sind auch jene Güter abzuladen, welche mit diesem Transportmittel weiter spedirt werden sollen, wobei bemerkt wird, daß die Verfrachtung auf den mit der Eisenbahn oder Dampfschiffen verführbaren Wegestrecken von dem Militär selbst besorgt wird.

Sonst sind die zu spedirenden Güter in jenen Depots-Magazinen oder auf jenen Lagerplätzen aufzuladen, beziehungsweise dahin abzuladen, welche der die Fracht aufgebende oder übernehmende Militärförpser dem Kontrahenten bezeichnen wird.

14. Der entfallende Transportlohn wird von der das Gut übernehmenden Militär-Branche bezahlt werden, und zwar bei unbeanstandeter Uebernahme des Frachtgutes sogleich, sonst nach Austragung des Anstandes.

Es wird besonders bemerkt, daß mit der Fracht stets auch der Frachtbrief oder Ladchein beigebracht werden muß, weil ohne diesen der Frachtlohn nicht ausgezahlt wird und der Verfrächter es sich selbst zuzuschreiben hätte, wenn er mit seiner Forderung lange Zeit unbefriedigt bleiben würde.

15. Der Dfferent von Frachten oder Lokofahrten muß, sofern er ein Handels- oder Gewerbsmann, oder ein Spediteur ist, über seine Befähigung zur Ausübung des Verfrachtungsgeschäftes das Zeugniß der betreffenden Handels- und Gewerbekammer, ein sonstiger Dfferent von seiner politischen Behörde oder dem Gemeindeamte, bei derlei Dfferenten aber außerdem ein gerichtlich bestätigtes Zeugniß über ihre Solidität und den Besitz eines zureichenden Vermögens, zur Sicherheitsleistung für das Aerar, seinem Dfferte beiliegen.

Diese von den Handels- und Gewerbekammern zc. nur versiegelt zu übergebenden und so versiegelt beizubringenden Zeugnisse sind stempelfrei.

16. Als Garantie für die Einhaltung des Dffertes ist das für die einzelnen Routen in dem Verzeichnisse bestimmte Badium an eine der Kriegskassen in Udine, Venedig, Triest oder Innsbruck mit Berufung auf diese Kundmachung zu erlegen und der darüber erhaltene Depositenchein abgefordert von dem Lieferungs-

Dfferte, jedoch zugleich mit demselben unter einem eigenen versiegelten Umschlag längstens bis 15. September bei diesem Landes-General-Kommando, oder bis 22. September 1860 direkt beim h. Armee-Ober-Kommando einlangen zu machen.

Die Badien der Erstehet bleiben bis zum Ausgange des von ihnen abzuschließenden Kontraktes als Erfüllungskautions deponirt, können jedoch auch gegen andere gesetzlich gültige ausgetauscht werden; jene Dfferenten aber, deren Anträge nicht angenommen werden, erhalten mit dem Bescheide die Depositencheine zurück, um gegen Abgabe derselben die eingelegten Badien wieder zurückbeheben zu können.

17. Die Badien können im Baren oder in öster. Staatspapieren nach dem Börsenwerthe oder in Real-Hypotheken geleistet werden, wenn die Annehmbarkeit der letzteren als pupillarmäßig von der Finanzprokuratur anerkannt und bestätigt ist.

18. Dfferte, welche nach Verlauf des obangegebenen Einreichungs-Termines einlangen oder ohne den Depositenchein über das erlegte Badium einlangen, bleiben unberücksichtigt, desgleichen solche, in denen andere als die vorstehenden Bedingungen aufgestellt würden.

Die Form in welcher die Dfferte zu verfassen sind, zeigt der Anschlag; sie müssen mit einer Stempelmarke von 36 kr. ö. B. versehen sein, und unter besonderem gesiegelten Couvert überreicht werden, da deren Eröffnung kommissionell geschehen wird.

19. Die etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten werden vor dem Landes-Militär-Gerichte ausgetragen, dem sich der Dfferent ausdrücklich unterwirft.

20. Der Erstehet hat ein Paree des auszufertigenden Kontraktes auf seine Kosten der Stemplung zu unterziehen, sowie die etwaigen Legalisirungskosten zu tragen.

36 kr. Stempel.

Dfferts Formulare

Ich Endesgefertigter, wohnhaft in (Stadt, Ort, Bezirk und Kronland) erkläre hiemit in Folge der geschehenen Ausschreibung, die Ueberführung der Militärgüter jeder Art, mit Ausschluß der Natural-Verpflegs-Gegenstände und Baumaterialien, auf der Strecke zwischen (z. B.) Udine und Nabresina und umgekehrt, sowie zwischen den einzelnen Zwischenstationen um den Betrag pr. . . . (mit Buchstaben) kr. ö. B. in Banknoten pr. Zoll-Zentner und öster. Meile, (oder zwischen Venedig und Triest, sowie umgekehrt) um den Betrag pr. . . Kreuzer ö. B. in Banknoten pr. Zoll-Zentner, (oder die Beistellung von . . . spännigen Lokofahrten in Triest um den Betrag pr. . . Gulden . . Kreuzer (— fl. — kr.) pr. halben oder ganzen Tag, unter den in der Kundmachung ausgeschrieben Bedingungen, vom 1. November 1860 bis Ende Oktober 1861 übernehmen zu wollen, für welches Dffert ich mit dem separatir eingesendeten Badium von . . . fl. ö. B. hafte.

Das von der Handels- und Gewerbekammer ausgestellte Befähigungszeugniß, dann das gerichtlich verifizirte Zeugniß über meine Solidität und hinreichendes Vermögen liegen bei.

Gezeichnet zu N. am September 186 .

N. N.

Unterschrift des Dfferenten
samt Angabe des Gewerbes
oder Geschäfts.

Couvert Formulare Ueber das Dffert.

An das hohe k. k. Armee-Ober-Kommando (oder Landes-General-Kommando) zu N.

Dffert des N. N. wegen Uebernahme der (Verfrachtung der Militärgüter zwischen N. N. oder Beistellung von Kaleschfahrten) in N.

Couvert Formulare

Ueber den Depositenchein.

An das hohe k. k. Armee-Ober-Kommando (oder Landes-General-Kommando) zu N., Depositenchein über . . . fl. ö. B. zu dem Dffert des N. N. wegen Frachtübernahme zwischen N. und N. zc. wie oben.

V e r z e i c h n i s s

der laut vorstehender Kundmachung sicherzustellenden A. Frachtrouten und Weiwägen *)

a. zu Land:

von	über	bis	Badium für **)	
			Güter-Transport	Weiwägen
Stein in Krain	—	† St. Veit in Kärnten	fl.	fl.
	—	† Stein		
	Krainburg Neumarkt Klagenfurt	† St. Veit		
	—	Billach		
Laibach	Tarvis	† Malborghetto		
	—	† Mont' Predil		
	Neustadt	† Karlstadt	3000	300
	Haidenschaft Görz	† Udine † Gradisca † Romans † Palmanuova		
Steinbrück (Eisenbahnstation)	Kann	† Agram		
Adelsberg	—	† Fiume		
	Völkermarkt	Marburg		
	Billach Spital Lienz Brunecken Franzensfeste	† Bohen † Sigmundtkron † Meran † Mauders † Landed † Innsbruck † Bludenz † Feldkirch † Bregenz † Kuffstein	3000	300
	—	† Mauders		
Innsbruck	Bludenz Feldkirch	† Bregenz	500	100
	Pontafel	† Udine		
Billach	Gemona	Cividale	100	80
	—	Portogruaro	100	
	Belluno Serravalle	Conegliano		
Ugordo	Feltre Primolano Balsugnana	Trient Sigmundtkron	600	
	—	Riva		
Roveredo	Schio	Vicenza		
Treviso	Montebelluno	Feltre	300	
	Bassano	Primolano		
Padua	Monfelia	Trient		
	—	Este		
	—	Rovigo		
	—	Radia		
Verona	—	† Legnano	100	30
	Sanguinetto Legnano Montagnana Este	† Monfelicce	300	100
	—	Ditigli		
	—	† Borgoforte rechtes Po-Ufer		
	Nabresina Duino	† Görz		
Triest	—	† Palmanuova † Udine	1500	200
	Castelnuovo Fiume	† Karlstadt		
Sessana	zum Pulvermagazin	† Servola bei Triest		

von	über	bis	Badium für
			Güter-Transport
			Weiwägen
Mestre	—	Noale	fl.
Marano	—	Mirano	100
Venedig	—	Mira	

b. zu Wasser:

von	bis	Badium	von	bis	Badium
Duino	Pola Fiume Zara Venedig Verona Mantua	2000 fl.	Triest	Zara Karin Sebenico Spalato Pescina Lissa Ragusa Budua Cattaro	
Triest	Venedig Verona Mantua Pirano Pola Fiume Zeng	3000 fl.	Venedig	Pola Fiume Zara Mira	1500 fl.

B. Loko- und Kaleschfahrten:

Station	Art der Beistellung	Badium
Eisenbahnstation in Laibach	Verführung der Militärgüter pr. Sporko, Zoll, Zentner. Zum dortigen Pulvermagazin in das Laibacher Kastell . . . } et vice in die Stadt Laibach . . . } versa	200 fl.
Laibach und Umgebung	Beistellung einer einspännigen Kalesche » zweispännigen » eines einspännigen Frachtwagens » zweispännigen »	für halben und ganzen Tag
Stein in Krain	Verführung des Brennholzes von der städtischen Schwemme auf den Holzplatz des Zeugartillerie-Kommando nebst Auf- und Abladen dann Schichten pr. Kubik- Klafter Ueberführung des Holzes vom Holz- platz des Zeugartillerie-Kommando in das dortige Salpetermineralemagazin pr. Kubik- Klafter	50 fl.
St. Veit in Kärnten	einer einspännigen Kalesche	10 fl.
Triest	einer einspännigen Kalesche » zweispännigen » eines einspännigen Frachtwagens	500 fl.
Verona	» zweispännigen » » vier-spännigen »	500 fl.
Mantua	» zweisp. angeschirrten) Pferde- » vier-sp. ») zugeß » zweisp. ») Ochsen- » vier-sp. ») zugeß	200 fl.
Pola	Verführung der Militärgüter von der Riva zu Land auf die verschiedenen Festungsobjekte, dann von dem Molo der Festungsobjekte in die Objekte selbst Verführung der Militärgüter von der Riva in das Artillerie-Depot Theodora . . .	pr. Sporko, Zoll-Str. 600 fl.
Innsbruck	einer einspännigen Kalesche » zweispännigen » eines zweispännigen Lastwagens	pr. halben und ganzen Tag 80 fl.
Bohen	einer einspännigen Kalesche	50 fl.
Kuffstein	eines zweispännigen Lastwagens	20 fl.

*) Bei welcher Station in der Kolonne „bis“ das Zeichen † vorkommt, bis dorthin, beziehungsweise von dort aus, sind auch die Weiwägen für die Eskorte nöthig und daher zu offeriren.

**) Die dormaligen Fracht- und Fuhrkontrahenten, deren Kontrakt mit Ende Oktober l. J. erlischt, können die in Händen habenden Depositencheine über die in einer Militärkassa deponirte Kaution statt des in die Kriegskassa zu erlegenden neuen Badiums einsenden; selbstverständlich muß der deponirte Betrag dem Badium gleich, oder größer als der Letztere sein.